Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Geräte für die digitale Funkalarmierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. November 1993, Az. IC6-0265.117/14 (93)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. November 1993, Az. IC6-0265.117/14 (93)

(AllMBl. S. 1310)

2012.4.5-I

Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) „Geräte für die digitale Funkalarmierung“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 23. November 1993 Az.: IC6-0265.117/14 (93)

An die Regierungen

die Kreisverwaltungsbehörden

die Gemeinden

die Präsidien der bayerischen Polizei

das Bayerische Landeskriminalamt

das Bayerische Polizeiverwaltungsamt

die Bayerische Beamtenfachhochschule

- Fachbereich Polizei -

das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

die Staatliche Feuerwehrschule Regensburg

die Staatliche Feuerwehrschule Würzburg

die Katastrophenschutzschule Bayern

nachrichtlich an

die Rettungszweckverbände

Hiermit wird für den Bereich der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinn der Richtlinie für den nichtöffentlichen mobilen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Meterwellenfunk-Richtlinie BOS, IMBek vom 10.10.1984, MABl S. 558) die

Technische Richtlinie

„Geräte für die digitale Funkalarmierung“

Stand: November 1992

eingeführt.

Geräte für die digitale Funkalarmierung sind

- Digitale Alarmgeber (DAG)
- Digitale Alarmumsetzer (DAU)
- Digitale Meldeempfänger (DME)
- Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE).

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) hat dem digitalen Alarmierungssystem für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), außer Polizei und Zoll, grundsätzlich zugestimmt. Zu den benutzungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen verweist das BMPT u. a. auf folgende Ausführungen: